

Beschlussvorlage Jugendhilfeausschuss

Vorlage Nr.: J/033/2013

Fachbereich: Fachdienst Wirtschaftliche	Datum: 07.03.2013
VerfasserIn: Frau Sybille Porst	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	21.03.2013	Ö

4. Änderung der Richtlinie zur Förderung und Vermittlung von Kindern in Tagespflege

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss des Saale-Orla-Kreises beschließt die 4. Änderung der Richtlinie zur „Förderung und Vermittlung von Kindern in Tagespflege“.

Sachverhalt:

Der Förderauftrag zur Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern bezieht sich nach §§ 22 bis 24 SGB VIII gleichermaßen auf die Förderung in Kindertageseinrichtungen wie in Kindertagespflege.

Zur Umsetzung dieses Förderauftrages in der Kindertagespflege wurde die Verordnung zur Ausgestaltung der Kindertagespflege (Thüringer Kindertagespflegeverordnung – ThürKitapflegVO -) überarbeitet und in der Fassung vom 29.03.2012 wurden weitreichende Änderungen sowie Konkretisierungen getroffen.

Die Richtlinie des Fachdienstes Wirtschaftliche Familienhilfe/Jugendamt des Saale-Orla-Kreises in der Fassung vom 24.01.2012 war deshalb zu überarbeiten.

Insbesondere ist die Richtlinie durch die in der ThürKitapflegVO beschriebenen Eignungskriterien von Tagespflegepersonen einschließlich deren Qualifikation und die Anforderungen an kindgerechte Räume anzupassen.

Des Weiteren wurde die Verwaltungsvorschrift zur Festsetzung der laufenden Geldleistungen des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zum 11.01.2012, gültig ab 01.01.2013, neugefasst. Diese Änderungen der Verwaltungsvorschrift erforderten ebenfalls eine Aktualisierung der Richtlinie.

Finanzielle Auswirkungen:

<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Haushaltsjahr: □□□□
<input type="checkbox"/> planmäßige Ausgaben	<input type="checkbox"/> überplanmäßige Ausgaben	<input type="checkbox"/> außerplanmäßige Ausgaben
<input type="checkbox"/> Einnahmen		
Haushaltsstelle: □□□□□		
Summe: □□□□□		
Bezeichnung der Haushaltsstelle: □□□□□		
Deckungsvorschläge:	<input type="checkbox"/> lfd. HH-Jahr	<input type="checkbox"/> HAR
Haushaltsstelle:	Summe: EUR	Bezeichnung der Haushaltsstelle:
□□□□□	□□□□□	□□□□□
□□□□□	□□□□□	□□□□□
□□□□□	□□□□□	□□□□□

Bemerkungen:

Die Finanzierung der laufenden Geldleistungen erfolgt durch

- eine Landespauschale in Höhe von 170 Euro für jeden in Kindertagespflege mit einem Kind im Alter zwischen null und einem Jahr tatsächlich belegten Platz (§19 Absatz 2 Satz 1 ThürKitaG) oder
- eine Landespauschale in Höhe von 270 Euro für jeden in Kindertagespflege mit einem Kind im Alter zwischen einem und drei Jahren tatsächlich belegten Platz (§ 19 Absatz 2 Satz 2 ThürKitaG),
- den Kostenbeitrag der Eltern (§ 90 Absatz 1 SGB VIII) und
- die Kostenbeteiligung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (§ 90 Absätze 3 und 4 SGB VIII).

Personelle Auswirkungen:

keine

Bereits gefasste Beschlüsse:

Beschluss Nr. 5-1/95 des Jugendhilfeausschusses des Saale-Orla-Kreises vom 18.01.1995 und der 1. Änderungsbeschluss Nr. 22/95 vom 13.09.1995
 Beschluss Nr. 80-15/96 des Jugendhilfeausschusses des Saale-Orla-Kreises vom 06.11.1996 zur 2. Änderung
 Beschluss Nr. J 63-17-2007 vom 01.03.2007
 Beschluss Nr. 32-11/2012 des Jugendhilfeausschusses des Saale-Orla-Kreises vom 16.02.2012 zur 3. Änderung

Ausschussvorsitzender

Anlagen:



**Richtlinie des Fachdienstes
Wirtschaftliche
Familienhilfe/Jugendamt des
Saale-Orla-Kreises zur**

**„Förderung und
Vermittlung von Kindern
in
Tagespflege“**

in der 5. Fassung vom 01.03.2013

(gültig ab 01.04.2013)

<u>Präambel.....</u>	<u>6</u>
<u>Definition der Kindertagespflege.....</u>	<u>6</u>
<u>Voraussetzungen für die Vermittlung in Tagespflege.....</u>	<u>7</u>
<u>Voraussetzungen für die Zulassung als Tagespflegeperson und Tagespflege-stelle.....</u>	<u>7</u>
<u>Erlaubnis zur Kindertagespflege.....</u>	<u>7</u>
<u>Eignungsprüfung.....</u>	<u>7</u>
<u>Eignungs- und Prüfkriterien von Tagespflegepersonen.....</u>	<u>7</u>
<u>Anforderungen an kindgerechte Räume.....</u>	<u>9</u>
<u>Konzeption.....</u>	<u>10</u>
<u>Vereinbarung.....</u>	<u>10</u>
<u>Finanzierung.....</u>	<u>10</u>
<u>Grundsätze.....</u>	<u>10</u>
<u>Die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.....</u>	<u>11</u>
<u>Urlaub der Tagespflegeperson.....</u>	<u>11</u>
<u>Ausfallzeiten.....</u>	<u>11</u>
<u>Refinanzierung der Ausgaben.....</u>	<u>12</u>
<u>Nutzung der Tagespflegestellen im Saale-Orla-Kreis durch Kinder anderer Landkreise bzw. kreisfreier Städte.....</u>	<u>13</u>
<u>Vermittlung und Bescheidung.....</u>	<u>13</u>
<u>Inkrafttreten.....</u>	<u>13</u>



Präambel

„Der Rückgang der Kinderzahl in Deutschland zeigt, wie wichtig eine nachhaltige Familienpolitik ist. Insbesondere eine familienfreundliche Unternehmenskultur und der Ausbau der Kinderbetreuung spielen eine zentrale Rolle, wenn es darum geht die Rahmenbedingungen für Familien zu verbessern“, sagte der Staatssekretär im Bundesfamilienministerium, Josef Hecken.“¹ Aus diesem Grund hat das Bundesfamilienministerium ein 10-Punkte-Programm für ein bedarfsgerechtes Kinderbetreuungsangebot 2013 erstellt. Ein wichtiger Punkt im Rahmen dieses Programmes ist das Aktionsprogramm Kindertagespflege, mit welchem seit 2008 der qualitative und quantitative Ausbau der Kindertagespflege seitens des Bundes unterstützt wird. Ein zentraler Schritt für diese Unterstützung ist die Verankerung des Förderauftrages im SGB VIII. Dieser Förderauftrag nach § 22 SGB VIII gilt gleichermaßen für Kindertagespflege und für Kindertageseinrichtungen. Die Gesetzgebung hebt die Qualität der Betreuung in der Kindertagespflege hervor. Aus diesem Grund ist es von zentraler Bedeutung, dass die Kindertagespflege nicht nur quantitativ, sondern insbesondere im Interesse und zum Wohle der Kinder qualitativ ausgebaut wird. Zur Qualitätsentwicklung und -sicherung in der Kindertagespflege müssen verschiedenste Kriterien erfüllt werden. Diese werden im § 43 SGB VIII gezeichnet und im Rahmen der Thüringer Verordnung zur Ausgestaltung der Kindertagespflege - Thüringer Kindertagespflegeverordnung (ThürKitapflegVO) landesrechtlich konkretisiert. Die gesetzlichen Kriterien werden für die praktische Verwaltungsarbeit im Bereich der Kindertagespflege im Rahmen einer Richtlinie gefasst. Des Weiteren soll die Richtlinie interessierten Personen, die entweder Tagespflege anbieten oder ihr Kind in einer Tagespflegestelle betreuen lassen wollen, als Orientierung dienen.

Die bisherige Richtlinie in der Fassung der 4. Änderung vom 24.01.2012 wurde aufgrund der Änderungen der Thüringer Kindertagespflegeverordnung vom 29.03.2012 sowie der Änderung der Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Festsetzung der laufenden Geldleistungen für Kinder in Kindertagespflege vom 01.11.2012 überarbeitet. Die vorliegende Richtlinie spiegelt die aktuelle Rechtslage wider. Die gesetzlichen Grundlagen sind das SGB VIII, das Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG) sowie die ThürKitapflegVO.

Der Vermittlung und Handhabung von Tagespflegeverhältnissen sind die folgenden Richtlinien zugrunde zu legen:

Definition der Kindertagespflege

Gemäß § 1 Absatz 2 ThürKitaG ist die Kindertagespflege eine familiennahe Form der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern. Dabei unterscheidet man grundsätzlich 2 Formen der Tagespflege. Es gibt die vom Jugendamt vermittelte und die private, d.h. von Eltern organisierte, Kindertagespflege.

Das Jugendamt ist an selbst organisierter Kindertagespflege nicht beteiligt.

¹ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2011): Rückgang der Kinderzahl in Deutschland zeigt: Nachhaltige Familienpolitik ist wichtig [Artikel]. Verfügbar unter: <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/familie.did=174036.html> [04.02.13].

In beiden der o. g. Formen der Tagespflege sind nach § 22 Absatz 1 SGB VIII sowie § 1 Absatz 2 ThürKitaG drei Unterformen der Betreuung in Tagespflege möglich:

- Betreuung im Haushalt der Tagespflegeperson
- Betreuung im Haushalt der Eltern (Sorgeberechtigten)
- Betreuung in anderen geeigneten Räumen

Des Weiteren wird die Tagespflege nach dem Betreuungsumfang gegliedert. Hierbei unterscheidet man in:

- Ganztagsbetreuung (bis zu 40h/Woche)
- 2/3-Betreuung (bis zu 27h/Woche)
- Halbtagsbetreuung (bis zu 20h/Woche)
- Ergänzende Betreuung: Die ergänzende Tagesbetreuung kann im Rahmen eines besonderen Betreuungsbedarfes ergänzend zur Kindertageseinrichtung für Kinder bis zum Ende des Grundschulalters gewährt werden und soll gemäß § 24 SGB VIII bedarfsgerecht angeboten werden. Hierbei ist zu beachten, dass dabei das Wohl des Kindes zu berücksichtigen ist und aus diesem Grund das Kind in der Regel nicht mehr als 10 Stunden täglich außerfamiliär betreut werden soll.

Voraussetzungen für die Vermittlung in Tagespflege

Für die Vermittlung in Kindertagespflege ist es anzuraten, dass die Personensorgeberechtigten eine Beratung durch die Fachberatung für Kindertageseinrichtungen des Landratsamtes Saale-Orla-Kreis wahrnehmen. Im Nachgang der Beratung nehmen die Personensorgeberechtigten Kontakt zur Tagespflegeperson auf. Nach dem persönlichen Kontakt zur Tagespflegeperson stellen die Personensorgeberechtigten einen formlosen Antrag an das Landratsamt Saale-Orla-Kreis bzw. suchen die Fachberatung erneut auf.

Die Vermittlung in Kindertagespflege erfolgt vorrangig für Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr (§ 8 Absatz 1 ThürKitaG). Ausnahmen von dieser Regelung sind im Einzelnen zu prüfen und für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr möglich. Dies gilt nicht für die ergänzende Tagesbetreuung. Hier ist die Betreuung von Kindern bis zum Ende des Grundschulalters möglich.

Über die Vermittlung von Kindern bis zum vollendeten 1. Lebensjahr in Kindertagespflege wird im Einzelfall unter Einbezug von § 24 SGB VIII entschieden.

Voraussetzungen für die Zulassung als Tagespflegeperson und Tagespflege-stelle

Erlaubnis zur Kindertagespflege

Nach § 43 Absatz 1 SGB VIII braucht eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts der Sorgeberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, eine Erlaubnis. Diese Erlaubnis ist nach § 43 Absatz 2 SGB VIII zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist.

Eignungsprüfung

Die Eignung der Tagespflegeperson und das Vorliegen der kindgerechten Räumlichkeiten werden nach § 8 Absatz 3 ThürKitaG ausschließlich vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe geprüft. Für die Erteilung der Erlaubnis ist nach § 9 Absatz 2 ThürKitaG das Jugendamt zuständig.

Die Kriterien zur Geeignetheit werden in Anlehnung an § 43 SGB VIII sowie §§ 2, 3, 5 ThürKitapflegVO festgelegt.

Eignungs- und Prüfkriterien von Tagespflegepersonen

Geeignet im Sinne des § 43 Absatz 2 Sätze 1 und 2 SGB VIII sind Personen, die sich

durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen außerdem über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

Im Rahmen der Eignungsprüfung ist auch zu prüfen, ob die Tagespflegeperson die Eignungskriterien nach § 2 ThürKitapflegVO erfüllt. Demnach muss die Tagespflegeperson nach § 2 Absatz 1 ThürKitapflegVO über die Eigenschaften Aufrichtigkeit, Zuverlässigkeit und Verantwortungsbewusstsein verfügen. Sie muss außerdem eigenständig, kritikfähig, reflexionsfähig sowie ausreichend physisch und psychisch belastbar sein. Die Tagespflegeperson hat nach § 2 Absatz 1 ThürKitapflegVO eine Vorbildfunktion für die Entwicklung der betreuten Kinder zu eigenständigen sowie gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten.

Die Sachkompetenz der Tagespflegeperson gemäß § 43 Absatz 2 SGB VIII liegt laut § 2 Absatz 2 ThürKitapflegVO vor, wenn die Tagespflegeperson über das notwendige Wissen zu den besonderen Anforderungen und Bedürfnissen im Zusammenhang mit der Tagespflege verfügt. Sie muss außerdem die praktische Befähigung zur Betreuung, Erziehung sowie Bildung von Kindern in Tagespflege besitzen. Des Weiteren soll die Tagespflegeperson über die Fähigkeiten, Beziehungen aufzubauen und Bindungen aufrecht zu erhalten, verfügen. Auch soll die Tagespflegeperson Erfahrungen im Zusammenleben mit Kindern haben und über Kenntnisse zu den Bedürfnissen und der Entwicklung von Kindern sowie die Kompetenz zur Haushaltsführung und administrative Kompetenzen verfügen.

Im § 2 Absatz 3 ThürKitapflegVO wird die Kooperationsbereitschaft im Sinne des § 43 Absatz 2 SGB VIII konkretisiert. Demnach muss die Tagespflegeperson in der Lage sein, im Interesse und zum Wohl der Kinder mit allen Personen, die im Kontext der Tagespflege stehen, Kontakt aufzubauen sowie diesen regelmäßig zu pflegen. Dabei ist eine Zusammenarbeit insbesondere mit den Personensorgeberechtigten, dem Jugendamt, anderen Tagespflegepersonen, Kindertageseinrichtungen sowie anderen Professionen und Diensten angezeigt. Auch muss eine Bereitschaft vorhanden sein, sich in ein System der fachlichen Beratung, Begleitung, Vermittlung und Vernetzung einzubringen.

Außerdem darf vom Umfeld der Tagespflegeperson keine Gefährdung für das Wohl der Kinder ausgehen.

Für die Prüfung der Eignung der Tagespflegeperson sind die folgenden Unterlagen als Prüfungsschwerpunkte vorzulegen:

- Bewerbung als Tagespflegeperson gemäß online verfügbarem Formular
- Lebenslauf
- Aktuelles Führungszeugnis aller im Haushalt lebenden Personen
 - Für die Tagespflegeperson muss dem Jugendamt gemäß § 72a Absatz 1 SGB VIII Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde gemäß § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 BZRG gewährt werden.
 - Bei regelmäßiger Anwesenheit während der Betreuung der Tagespflegekinder von weiteren volljährigen Personen ist für diese Personen gemäß § 72a Absatz 3 SGB VIII ebenfalls ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen.
 - Bei regelmäßiger Anwesenheit während der Betreuung der Tagespflegekinder von Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, gilt § 72a Absatz 3

SGB VIII entsprechend. Es ist demnach ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen.

- Zum Zeitpunkt der Bewerbung als Tagespflegeperson darf das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis nicht älter als 3 Monate sein.
- Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis ist regelmäßig alle 5 Jahre in aktueller Fassung vorzulegen bzw. bei Veränderung der Tagespflegeerlaubnis.
- Nachweis über die Belehrung nach §§ 35 und 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG) (alt: Gesundheitspass) (alle 2 Jahre neu nach § 35 IfSG)
- Nachweis über die Kursteilnahme zur ersten Hilfe am Kleinkind (alle 2 Jahre neu)
- Nachweis über die Qualifikation als Tagespflegeperson gemäß § 6 ThürKitapflegVO; für berufsfremde Personen in Verbindung mit einem 4-wöchigen Praktikum in einer Kindertageseinrichtung, die vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ausgewählt wird
- Ärztliche Bescheinigung als Bestandteil der Feststellung der persönlichen Eignung als Kindertagespflegeperson. Die ärztliche Bescheinigung ist auch nach einer, die Betreuung der Tagespflegekinder beeinträchtigende Erkrankung bzw. nach § 2 Absatz 1 ThürKitapflegVO bei begründeten Zweifeln an der physischen und/oder psychischen Belastbarkeit der Tagespflegeperson einzureichen.

Anforderungen an kindgerechte Räume

Für die Geeignetheit der Tagespflegestelle sind folgende Kriterien zu erfüllen:

- Es müssen ausreichende Räume mit dem Lebensalter der Kinder entsprechenden Schlafgelegenheiten für die maximale Zahl der Kinder, die in der Tagespflegestelle gemäß der Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII betreut werden dürfen, vorhanden sein.
- Die Räume der Kindertagespflegestelle sollen nach § 3 Absatz 1 ThürKitapflegVO in Größe und Ausstattung dazu geeignet sein, die Kindesentwicklung zu fördern und den Kindern Erfahrungen, Aktivitäten sowie selbstständige Tätigkeit und kreatives Handeln zu ermöglichen.
- Die Räume müssen nach § 3 Absatz 1 ThürKitapflegVO ausreichend Platz für Bewegung, Spielmöglichkeiten, anregungsreiche Ausgestaltung, geeignete Spiel- sowie Beschäftigungsmöglichkeiten, unfallverhütende sowie hygienische Verhältnisse bieten.
- Um die genannten Anforderungen aus § 3 ThürKitapflegVO zu erfüllen, ist folgendes vorzuhalten:
 - Kindgerechtes Mobiliar
 - Ausreichend Spiel- und Beschäftigungsmaterial
 - Eine Wickelmöglichkeit und ein Sanitärbereich, der für die Betreuung von Kindern bis zu 3 Jahren geeignet ist
 - Ausreichender Unfallschutz (Sicherung Treppen, Türen, Fenster, elektrische Anlagen usw.)
 - Koch- und Essmöglichkeiten
 - Außenbereich mit Spielmöglichkeiten bzw. ein im Umfeld liegender Park oder Spielplatz (§ 3 Absatz 3 ThürKitapflegVO)
- Tierhaltung in der Tagespflegestelle ist mit Einverständnis der Sorgeberechtigten der Tagespflegekinder erlaubt. Die Tiere sind so zu halten, dass von ihnen keine Gefährdung für die Tagespflegekinder ausgeht. Des Weiteren ist jährlich ein Impfnachweis des Tierarztes einzureichen.
- Das Rauchen in der Tagespflegestelle sowie in der Nähe der Tagespflegekinder ist untersagt.
- Die Räume der Tagespflegestelle können auf Initiative der Fachberatung des Landratsamtes Saale-Orla-Kreis hinsichtlich des Brandschutzes

und der Hygiene von den zuständigen Ämtern geprüft werden, welche daraufhin Empfehlungen geben.

Die Kriterien für die formale Geeignetheit der Tagespflegeperson sowie der Tagespflegestelle sind in einem Prüfprotokoll nachzuprüfen. Des Weiteren ist die Prüfung der persönlichen Eignung der Tagespflegeperson nach § 2 ThürKitapflegVO erforderlich. Zu diesem Zweck wird die potenzielle Tagespflegeperson im Rahmen einer Anhörung durch pädagogische Fachkräfte geprüft. Nach positivem Abschluss des Prüfverfahrens wird der Tagespflegeperson eine in der Regel auf 5 Jahre befristete Erlaubnis gemäß § 43 SGB VIII erteilt. Die Pflegeerlaubnis kann gemäß § 43 Absatz 3 SGB VIII mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Gemäß der Erlaubnis können nach § 43 Absatz 3 SGB VIII sowie § 8 Absatz 2 ThürKitaG bis zu 5 Kinder in einer Kindertagespflegestelle betreut werden. Im Einzelfall entscheidet das Jugendamt gemäß § 43 Absatz 4 SGB VIII über die zu betreuende Kinderzahl. Dabei werden u.a. die räumlichen Voraussetzungen sowie die Sicherung des Kindeswohls einbezogen.

Konzeption

Die Tagespflegeperson hat nach erfolgreichem Abschluss des Zulassungsverfahrens die Grundlagen Ihrer pädagogischen Arbeit in einer Konzeption festzuhalten. Dabei ist auf den Thüringer Bildungsplan für Kinder bis 10 Jahre, der gemäß § 6 Absatz 1 ThürKitaG verbindlich ist, einzugehen. Die Konzeption ist stetig weiterzuentwickeln.

Bei der Erstellung sowie Fortschreibung der Konzeption hat die Tagespflegeperson gemäß § 23 SGB VIII einen Anspruch auf Beratung gegenüber dem Landratsamt Saale-Orla-Kreis.

Die Konzeption sowie die Fortschreibung ist der Fachberatung des Landratsamtes Saale-Orla-Kreis vorzulegen.

Vereinbarung

Nach positivem Abschluss des Prüfverfahrens wird mit der Tagespflegeperson für jedes zu betreuende Kind eine Vereinbarung sowie jährlich eine Vereinbarung zur Erstattung von Beiträgen zu Versicherungen abgeschlossen.

Finanzierung

Grundsätze

- Der Tagespflegeperson werden nach § 23 Absatz 2 und Absatz 2a SGB VIII Geldleistungen zugestanden, die:
 - einer angemessenen Erstattung der Kosten entsprechen, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen;
 - einer Anerkennung der Förderleistung der Tagespflegeperson entsprechen und leistungsgerecht ausgestaltet sind;
 - zur Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie der hälftigen Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson dienen;
 - zur hälftigen Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- sowie Pflegeversicherung der Tagespflegeperson dienen.
- Die Höhe und der Anspruch auf die obigen laufenden Geldleistungen werden nach § 6 ThürKitapflegVO durch das für die Tagespflege zuständige Ministerium festgelegt.
- Angemessen sind Beiträge für private Versicherungen bis zur Höhe der gesetzlichen Versicherungsbeiträge.

Die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson

- Die Höhe der laufenden Geldleistungen richtet sich nach dem vereinbarten Betreuungsumfang und der Festsetzungen des Landes Thüringen gemäß § 18 Absatz 9 ThürKitaG durch die jeweils gültige Verwaltungsvorschrift des TMBWK sowie die dazugehörigen Erläuterungen.
- Des Weiteren wird im Saale-Orla-Kreis bei einer stundenweisen Betreuung von bis zu 10 Stunden pro Woche für Kinder, die sich in keiner anderen Betreuungsform befinden, die Höhe der laufenden Geldleistungen entsprechend der Sätze der ergänzenden Tagespflege berechnet.
- Dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe steht es frei, etwaige zusätzliche Leistungen wie beispielsweise Fahrtkosten zu übernehmen.
- Erfolgt die Betreuung im Haushalt der Sorgeberechtigten, kann die Erstattung der angemessenen Kosten für den Sachkostenaufwand auf bis zu 50% reduziert werden.
- Für die Aufwendungen für die Beiträge zu einer Unfallversicherung werden bis zu 100 v. H. des jeweils geltenden Mindestbeitrages in der gesetzlichen Unfallversicherung jährlich gewährt sowie für die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung bis zu 50 v. H. des jeweils geltenden Mindestbeitragssatzes in der gesetzlichen Rentenversicherung oder des tatsächlichen, nach dem Einkommen der Tagespflegeperson ermittelten gesetzlichen Betrags monatlich. Des Weiteren wird die hälftige Erstattung für die nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung monatlich gewährt. Diese wird anhand der maßgeblichen Bemessungsgrößen nach §§ 10, 240, 243 SGB V oder des nach dem tatsächlichen Einkommen der Tagespflegeperson ermittelten gesetzlichen Betrags festgestellt.

Urlaub der Tagespflegeperson

- Die Tagespflegeperson hat keinen gesetzlichen Anspruch auf bezahlten Urlaub. Sie stimmt ihren Urlaub rechtzeitig mit den Sorgeberechtigten der Tagespflegekinder ab.
- Während der Urlaubszeit besteht kein Anspruch auf Fortzahlung der Sachkosten und der Förderleistung.
- Urlaub ist dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe rechtzeitig anzuzeigen.

Ausfallzeiten

- Ausfallzeiten sind dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zeitnah anzuzeigen.
- Bei Erkrankung oder einer anderen unverschuldeten Verhinderung der Tagespflegeperson besteht kein Anspruch auf Fortzahlung der Sachkosten und der Förderleistung. Die Erstattungsbeiträge für Renten- und Unfallversicherung werden nicht weitergezahlt. Die Familie des zu betreuenden Kindes und das Jugendamt sind sofort zu informieren. Vertretungsregelungen werden im Einzelfall festgelegt.
- Im Falle einer Erkrankung des Kindes wird die Betreuung des Kindes durch die Eltern sichergestellt. Die Tagespflegeperson erhält in diesem Falle bzw. bei Urlaub des Kindes an bis zu 22 Tagen im Jahr die laufenden Geldleistungen sowie die Erstattungsbeiträge für Renten- und Unfallversicherung. Darüber hinaus erhält sie bei Abwesenheit bis 30 Tage jährlich 80% der Geldleistungen, bei krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als 30 Tagen jährlich reduziert sich die Geldleistung auf 60 % (analog Rahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII).

- Die Beendigung des Tagespflegeverhältnisses vor dem vereinbarten Datum ist dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unverzüglich mitzuteilen. In diesem Falle erfolgen mit dem Tag des Ausscheidens des Kindes aus der Tagespflege keine weiteren Geldleistungen an die Tagespflegeperson.

Refinanzierung der Ausgaben

Die Ausgaben, die durch die laufenden Geldleistungen entstehen, werden in Teilen refinanziert über:

- eine Landespauschale in Höhe von 170 Euro monatlich für jeden in der Kindertagespflege mit einem Kind im Alter zwischen null und einem Jahr tatsächlich belegten Platz sowie einer Landespauschale in Höhe von 270 Euro monatlich für jeden in der Kindertagespflege mit einem Kind zwischen einem und drei Jahren tatsächlich belegten Platz an den zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 19 Absatz 2 ThürKitaG,
- einen vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestimmten Kostenbeitrag durch die Sorgeberechtigten entsprechend § 90 Absatz 1, Nummer 3 SGB VIII. Auf Antrag kann der teilweise Erlass der Kostenbeiträge durch das Jugendamt nach § 90 Absatz 3 SGB VIII erfolgen. Der Mindestbeitrag wird nach § 90 SGB VIII festgelegt.
- Auf Grundlage der Auszahlungsbeträge, der Landespauschale nach § 19 Absatz 2 ThürKitaG und in Anlehnung an die durchschnittlichen Gebühren, die für den Besuch einer Kindertageseinrichtung für diese Altersgruppe zu entrichten sind, werden die Elternbeiträge errechnet. Diese werden gestaffelt für Kinder bis zu einem Jahr und Kinder ab einem Jahr, da eine Staffelung der Landespauschale vorliegt. Die Elternbeiträge sind dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe von den sorgeberechtigten Personen der Tagespflegekinder zu überweisen. Die Elternbeiträge gestalten sich wie folgt:

	Ganztagsbetreuung	2/3 Betreuung	Halbtagsbetreuung	Ergänzende sowie stundenweise Betreuung
unter einem Jahr	250,00 €	218,00 €	186,00 €	2,85 €/Stunde + Sockelbetrag ²
ab einem Jahr	200,00 €	168,00 €	136,00 €	2,85€/Stunde + Sockelbetrag

Elternbeiträge zur Tagespflege nach dem Alter des Kindes und dem Betreuungsumfang (Stand Februar 2013)

- In den Elternbeiträgen sind keine Naturalkosten (Essengeld) enthalten. Die Sorgeberechtigten können sich auf freiwilliger Basis in Absprache mit der Tagespflegeperson an den Naturalkosten beteiligen.
- Eine Änderung der Beiträge aufgrund gesetzlicher Neuregelungen ist zeitnah vom Fachdienst Wirtschaftliche Familienhilfe/Jugendamt in die Richtlinie einzuarbeiten.

² Der Sockelbetrag richtet sich nach dem Betreuungsumfang. Er beträgt 40,00 € (bis zu 20h/Monat), 30,00 € (20-24h/Monat bzw. 20,00 € (mehr als 24h/Monat).

Nutzung der Tagespflegestellen im Saale-Orla-Kreis durch Kinder anderer Landkreise bzw. kreisfreier Städte

- Die Tagespflegeplätze werden vorrangig Kindern aus dem Saale-Orla-Kreis zur Verfügung gestellt.
- Die Belegung einer Tagespflegestelle im Saale-Orla-Kreis durch ein anderes Jugendamt ist uns durch dieses schriftlich anzuzeigen. Die Belegung bedarf der Zustimmung, die bis spätestens einen Monat vor Beginn der Tagespflege beim Landratsamt Saale-Orla-Kreis einzuholen ist. Die Zustimmung kann zeitlich befristet werden. Wird die Zustimmung durch das Landratsamt Saale-Orla-Kreis erteilt, reicht das einweisende Jugendamt Kopien der Verträge mit der Tagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten ein. Das einweisende Jugendamt zahlt die laufenden Geldleistungen an die Tagespflegeperson. Die Vorsorgeleistungen hat es anteilig in der ortsüblichen Höhe entsprechend der Belegung der Tagespflegestelle an das Landratsamt Saale-Orla-Kreis zu zahlen. Der zu zahlende Betrag wird dem einweisenden Jugendamt vom Landratsamt Saale-Orla-Kreis mitgeteilt.

Vermittlung und Bescheidung

- Die Vermittlung in eine Kindertagespflegestelle sowie die Beendigungen eines Tagespflegeverhältnisses erfolgen aus verwaltungstechnischen Gründen jeweils zum 1. oder 15. eines Monats. Sonderregelungen sind nur im Ausnahmefall möglich.
- Die Vermittlung in eine Kindertagespflegestelle erfolgt auf Antrag der Eltern beim öffentlichen Träger der Jugendhilfe. Dieser informiert und berät die Eltern.
- Die Vermittlung eines Kindes in eine Tagespflegestelle erfolgt durch die Erteilung eines Bescheides. Auf dieser Grundlage schließen die Sorgeberechtigten mit der Tagespflegeperson und dem Jugendamt eine Vereinbarung über das Betreuungsverhältnis ab. Das Betreuungsverhältnis darf erst nach Vertragsabschluss aufgenommen werden. In allen anderen Fällen besteht gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe weder seitens der Tagespflegeperson ein Anspruch auf Zahlung der laufenden Geldleistungen noch ein Anspruch auf Erstattung der Kosten seitens der Sorgeberechtigten. Ebenfalls besteht ohne Vertragsabschluss kein Versicherungsschutz seitens des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

Inkrafttreten

- Die „Richtlinie des Fachdienstes Wirtschaftliche Familienhilfe/Jugendamt des Saale-Orla-Kreises zur Förderung und Vermittlung von Kindern in Tagespflege“ durch das Jugendamt des Saale-Orla-Kreises in der Fassung vom 01.03.2013 tritt mit Wirkung vom 01.04.2013 in Kraft. Damit tritt die Richtlinie vom 24.01.2012 außer Kraft.
- Die Regelungen der Richtlinie treten ab dem Gültigkeitsdatum der Richtlinie bei neu vermittelten Tagespflegeverhältnissen in Kraft. Bereits abgeschlossene Betreuungsverträge bleiben in ihrer Form bestehen.